



Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB) der Rechtsanwaltskanzlei Spies

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen werden ausnahmsweise der in Satz 2 erfassten Bereiche Bestandteil sämtlicher Verträge zwischen der Rechtsanwaltskanzlei Spies (nachfolgend RKS) und ihren Auftraggebern (Mandanten), die eine rechtliche Beratung und/oder Vertretung zum Gegenstand haben. Für den Bereich der obligatorischen Streitschlichtung, eines freiwilligen Mediationsverfahrens oder eines schiedsgerichtlichen Verfahrens gilt ausschließlich die von der Güte- und Schlichtungsstelle Dipl. Jur. Christian Spies, LL.M. aufgestellte und durch die Landesjustizverwaltung genehmigte Schlichtungs- und Kostenordnung (Schlicht-IO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsgegenstand

RKS behält sich auch nach Erteilung einer Vollmacht grundsätzlich vor, ein Mandat innerhalb einer angemessenen Frist abzulehnen. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist RKS nur dann verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Auftrag erteilt und von RKS angenommen wurde. Die Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherern ist eine eigene Angelegenheit und wird von RKS grundsätzlich nicht geschuldet. Im Einzelfall wird RKS einfache Deckungsanfragen sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Service-Leistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandates ohne gesonderte Berechnung vornehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen zu honorierenden Auftrages. Die Korrespondenzsprache ist deutsch.

§ 3 Gebühren und Auslagen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Sofern keine besondere Vergütungsvereinbarung in Schriftform getroffen wurde, berechnet sich die Vergütung von RKS grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung, wenn RKS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. RKS kann bereits bei Erteilung des Mandates für die voraussichtliche Vergütung und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen (§ 9 RVG). Der Mandant hat RKS die Kosten der Abschriften und Ablichtungen von Unterlagen, Urkunden, Gutachten, etc., deren Anfertigung sachdienlich ist, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt, diese aber für die ordnungsgemäße Durchführung des Mandats erforderlich sind. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von RKS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 4 Rechtsschutzversicherung, Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Für den Ausgleich der bei RKS entstehenden Kosten ist der Mandant als Auftraggeber verantwortlich. In Höhe der gesetzlichen Gebühren beteiligt sich möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung an den Kosten. Dies gilt allerdings regelmäßig nicht für Fahrtkosten oder Abwesenheitsgelder, die bei auswärtigen Terminen anfallen, oder soweit ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar vereinbart worden ist. Solche Kosten trägt der Mandant in jedem Fall. Bei geringem Einkommen oder hohen Fixkosten kann ein Anspruch auf staatliche Unterstützung für die eigenen Anwalts- und Gerichtskosten bestehen (Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe). RKS berät über die Voraussetzungen und übernimmt auf Wunsch die Beantragung bei Vorlage von vollständig ausgefüllten und mit allen nötigen Belegen versehenen Formularen. Die Vordrucke stellt RKS auf Wunsch zur Verfügung. Allerdings deckt die bewilligte Prozesskostenhilfe nur die Kosten bei RKS sowie die Gerichtskosten. Durch die Prozesskostenhilfe sind nicht abgedeckt die Kosten für die Erstellung von Fotokopien, die Fahrtkosten für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen außerhalb des jeweiligen Landgerichtsbezirks sowie das Abwesenheitsgeld. Im Falle des Unterliegens im Prozess (auch teilweise), muss der Mandant sich an den gegnerischen Kosten entsprechend beteiligen.

§ 5 Hinweis in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten findet außergerichtlich und bis einschließlich in der ersten Instanz keine Kostenerstattung durch den unterlegenen Gegner statt.

§ 6 Informations- und Mitwirkungspflicht

Der Mandant ist verpflichtet, RKS nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, ggf. auf Verlangen von RKS schriftlich zur Verfügung zu stellen. Unterlagen übergibt der Mandant grundsätzlich als Kopie in erforderlicher Anzahl. Die Anforderung von Originalen durch RKS bleibt vorbehalten. Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandten Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und erbetene Stellungnahmen unverzüglich abzugeben. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder eMail-Adresse) sind RKS unverzüglich

mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.

§ 7 Schweigepflicht und Datenschutz

Rechtsanwalt Spies und die Mitarbeiter von RKS sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf sämtliche Informationen des Mandanten, von denen sie im Rahmen des Mandats Kenntnis erhalten, ausgenommen in Bezug auf solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen. RKS ist befugt, bei Mitteilung einer eMail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) dem Mandanten Informationen an diese Email-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise. Der Widerruf des Einverständnisses hat schriftlich zu erfolgen. RKS macht darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über Telefax und eMail mit einem Verlust an Vertraulichkeit und Sicherheit verbunden sind. Insbesondere eMails können von Dritten wie Postkarten gelesen werden. RKS ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von RKS aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 1.000.000,00 EUR pro Schadensfall beschränkt. RKS unterhält den nach § 51a BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. RKS bietet bei einem höheren Haftungs- und Schadensrisiko den Abschluss gesonderter Einzelversicherungen gegen Kostenübernahme an, sofern ein Versicherer für das Haftungsrisiko Deckungsschutz gewährt.

§ 9 Rechte an den Arbeitsergebnissen

Stellen RKS die Ergebnisse Ihrer Tätigkeit schriftlich dar, so bedarf die Weitergabe an Dritte der schriftlichen Zustimmung von RKS. Dies gilt nicht, wenn für RKS bei Vertragsbeginn erkennbar war, dass eine solche Weitergabe Vertragsbestandteil sein sollte. Der Mandant haftet dafür, dass die schriftlichen Arbeitsergebnisse von RKS nicht für die Zwecke Dritter verwendet werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen, Versandungsrisiko

5 Jahre nach Beendigung des Mandates endet die Aufbewahrungspflicht von RKS für zur Auftragsdurchführung überlassene Unterlagen. Werden Unterlagen im Zuge der Auftragsdurchführung oder anlässlich seiner Beendigung verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versandungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen RKS und Mandant sowie Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 11 Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten / Verrechnung mit offenen Ansprüchen

Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder der Staatskasse an RKS in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. RKS wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. RKS ist befugt, eingehende Erstattungsbeiträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeiträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist RKS befreit.

§ 12 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit RKS dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen RKS und dem Mandant gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort, einschließlich an RKS zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist der Kanzleiort von RKS, an dem das Mandatsverhältnis begründet wurde. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Düsseldorf, den 06. Februar 2009

Der Mandant ist mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen ausdrücklich einverstanden.